

Statuten des Vereins

Bis es mir vom Leibe fällt Austria

1.) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Bis es mir vom Leibe fällt Austria". Er hat seinen Sitz in Techelsberg am Wörthersee und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und Europa.

2.) Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Allgemeinheit im Sinne der §§ 34 BAO, insbesondere auf dem Gebiet nachhaltiger (Alltags)Kultur im Bereich Textilkunst, Kleidermode und Design.

Es wird angestrebt, die Reflexion über Ressourcenvergeudung und Umweltbeeinträchtigung durch Textilien anzuregen und Wege zu nachhaltiger Produktion sowie nachhaltigem Konsum einem möglichst großen Publikum in künstlerischer Weise aufzuzeigen.

Ein Mittel dazu ist die Selbstermächtigung zum Reparieren: im weitesten Sinn bietet Reparieren die Möglichkeit, angesichts ökologischer, sozialer und ästhetischer Verwerfungen selbst tätig zu werden und sich mit kreativen Lösungen zu widersetzen. Diesen Ansatz nach Kräften zu befördern, ist Vereinsziel.

3.) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. die Vermittlung von Wissen und kreativer Praxis im ressourcenschonenden Umgang mit textilen Alltagsobjekten durch Workshops insbesondere an Schulen, Hochschulen und Universitäten, Vorträge, Installationen, Ausstellungen und Publikationen
2. die Durchführung und Teilnahme von/an künstlerischen und wissenschaftlichen Projekten und Veranstaltungen zum Ändern und Reparieren als Umgangsform mit der Welt wie u.a. Diskussionsveranstaltungen, Podien und Symposien zur Vermittlung von Wissen über die Umweltbelastung durch Fast Fashion und Logistik
3. die Bewahrung alter und Entwicklung neuer Handwerkstechniken, nachhaltige Textilkunst und Design als Grundlage der eigenen Lebensgestaltung
4. die Beratung veränderungswilliger Konsument/innen
5. Produktion von Videos und Filmen zur Veröffentlichung und Verbreitung auf audiovisuellen Medien
6. Kooperation mit ähnlichen Initiativen, politische Lobbyarbeit
7. Werbung für o.a. Zwecke

4.) Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Mitgliedsbeiträge
2. Subventionen und sonstige Unterstützungen

3. Spenden, Sponsoring, Erbschaften, Vermächtnisse, Legate
4. Erträge aus Veranstaltungen und Verkäufen sowie sonstigen, mit dem Vereinszweck verbundenen unternehmerischen Tätigkeiten
5. Tauschbörsen
6. Verkauf von Rechten
7. Werbeeinnahmen
8. Einnahmen aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen sowie Abgeltung der Teilnahme von Vereinsorganen an Veranstaltungen die dem Vereinszweck dienen
9. Benefizveranstaltungen
10. Sonstige Zuwendungen

Bei allen diesen Mitteln wird darauf Bedacht genommen, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Die Tätigkeit wird zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins werden keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5.) Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Beratung, eigene aktive künstlerische Mitwirkung und sonstige den Vereinszwecken dienende Betätigung oder durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedbeitrages unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

6.) Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl physische als auch iuristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines ordentlichen oder Ehrenmitglieds per einstimmigen Beschluss des Vorstandes.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, und außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern durch die

Vereinsgründer/innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer/innen des Vereins.

7.) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Erlöschen des Vereins.
2. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate im Vorhinein angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Weiters kann der Vorstand ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder unehrenhaftem Verhalten ausschließen. Gegen den Ausschluss steht die Berufung an die Generalversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Das betreffende Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

8.) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

9.) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung; der Vorstand; die Rechnungsprüfer/innen und das Schiedsgericht.

10.) Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle zwei Jahre auf Einberufung durch den Vorstand statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/innenbinnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die elektronische Datenübertragung (E-Mail) an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gilt als schriftliche Übermittlung. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer:
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre vertretungsbefugten Organe oder deren bevollmächtigte Vertreter/innen vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Statutenänderungen und Beschlüsse, mit denen Mitglieder des Vorstands vorzeitig abberufen, der Vereinszweck geändert oder der Verein aufgelöst werden

soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11.) Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Änderung der Statuten und freiwillige Auflösung des Vereins
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
3. Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag;
4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
5. Entlastung des Vorstands
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
7. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12.) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführerin/Schriftführer, Kassier und jeweils Stellvertretungen sowie gegebenenfalls aus weiteren durch die Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglieder und beratende Mitglieder.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder Enthebung
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, diesfalls ist für die Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen nötig.

13.) Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins bzw. Vertragsabschluss und -Löschung mit Auftragnehmern des Vereins.

14.) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

15.) Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

16.) Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17.) Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Generalversammlung beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Techelsberg am Wörthersee, 4. September 2023